

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
über die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen für  
vertraglich belegungsgebundene Wohnungen (Satzung WBS Typ „L“)**

**Vom 12. Dezember 2013**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/13 vom 19.12.13*

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) und rechtsbereinigt mit Stand vom 28. April 2013, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1    Gegenstand der Satzung
- § 2    Antragsberechtigung
- § 3    Wohnberechtigung
- § 4    Inhalt des Wohnberechtigungsscheines
- § 5    Maßgebliche Wohnungsgröße
- § 6    Antragsverfahren
- § 7    Schlussbestimmungen

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

**(1)** Die Landeshauptstadt Dresden hält auf ihrem Stadtgebiet durch den jeweils Verfügungsberechtigten auf der Grundlage des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes vom 14. Dezember 1995 (SächsBelG) vertraglich vereinbarte belegungsgebundene Wohnungen für einkommensschwache Wohnungssuchende bereit.

**(2)** Gegenstand dieser Satzung ist das Verfahren zur Erteilung des Wohnberechtigungsscheins für Wohnungen i. S. d. Abs. 1 („Wohnberechtigungsschein Typ L“). Der Wohnberechtigungsschein ist der Nachweis der Wohnberechtigung des/der Wohnungssuchenden gegenüber dem/der jeweils Verfügungsberechtigten.

**(3)** Der Wohnberechtigungsschein wird nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 bis Abs. 5 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I., S. 2367) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I., S. 1885) erteilt. Ergänzend gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

**(4)** Ein Anspruch des/der Wohnungssuchenden auf Überlassung von vertraglich belegungsgebundenem Wohnraum besteht nicht.

#### **§ 2**

##### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieser Satzung aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

**§ 3****Wohnberechtigung**

(1) Der Wohnberechtigungsschein ist zu erteilen, wenn vom Wohnungssuchenden und seinen Haushaltsangehörigen die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 WoFG eingehalten wird.

(2) Ermittelt wird das maßgebliche Einkommen, ggf. Gesamteinkommen, i. S. d. § 20 WoFG entsprechend den §§ 21 - 24 WoFG.

(3) Der Wohnberechtigungsschein kann in Abweichung von der Einkommensgrenze nach Abs. 1 erteilt werden, wenn

1. die Versagung für den/die Wohnungssuchende/-n eine besondere Härte bedeuten würde oder
2. der/die Wohnungssuchende durch den Bezug der Wohnung eine andere geförderte Wohnung freimacht, deren Miete, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, niedriger ist oder deren Größe die für ihn/sie maßgebliche Wohnungsgröße übersteigt.

Die Erteilung des Wohnberechtigungsscheines ist zu versagen, wenn sie auch bei Einhaltung der nach Abs. 1 maßgeblichen Einkommensgrenze offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre.

(4) Die Begriffe „Wohnraum“ und „Haushaltsangehörige“ i. S. d. Satzung bestimmen sich nach §§ 17 und 18 WoFG.

**§ 4****Inhalt des Wohnberechtigungsscheines**

(1) Der Wohnberechtigungsschein wird für die Dauer eines Jahres erteilt.

(2) Im Wohnberechtigungsschein sind anzugeben:

- a) der/die Antragsteller/-in und die Haushaltsangehörigen und
- b) die maßgebliche Wohnungsgröße nach Wohnfläche oder Raumzahl.

**§ 5****Maßgebliche Wohnungsgröße**

(1) Als Wohnflächenhöchstgrenzen gelten in der Regel folgende Wohnungsgrößen:

- a) für Alleinstehende 45 m<sup>2</sup> Wohnfläche oder 1 Wohnraum,
- b) für einen Haushalt mit 2 Personen 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche oder 2 Wohnräume,
- c) für einen Haushalt mit 3 Personen 75 m<sup>2</sup> Wohnfläche oder 3 Wohnräume,
- d) für einen Haushalt mit 4 Personen 90 m<sup>2</sup> Wohnfläche oder 4 Wohnräume.

Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 m<sup>2</sup> oder einen weiteren Wohnraum.

**(2)** Von der maßgeblichen Grenze kann im Einzelfall

1. zur Berücksichtigung
  - a) besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse eines Haushaltsangehörigen oder
  - b) eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs oder
2. zur Vermeidung besonderer Härten

abgewichen werden.

**(3)** Die Wohnfläche einer Wohnung i. S. d. Satzung bestimmt sich nach § 19 Abs. 1 WoFG.

**§ 6**

**Antragsverfahren**

**(1)** Der Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 1 Abs. 3 ist bei der Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt, zu stellen.

**(2)** Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- a) das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular mit allen erforderlichen Nachweisen,
- b) Identitätsnachweise (Personalausweis oder Reisepass mit gültiger Meldebescheinigung),
- c) Nachweise über Einkommen von allen Personen, die in die Wohnung einziehen möchten,
- d) gegebenenfalls aktueller Aufenthaltstitel,
- e) gegebenenfalls Nachweise über Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit.

**(3)** Die Entscheidung ergeht durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

**§ 7**

**Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Dresden, 12. Dezember 2013

**gez. Helma Orosz**  
**Oberbürgermeisterin**